



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,
e-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 12.08.2020, Zahl: 828/1/2020, HG mit der eine Marktordnung für die Gemeinde Keutschach am See zur Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen gem. § 286 Abs. 1, § 289 und § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 65/2020 erlassen wird

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Gemeinde Keutschach am See, insbesondere
1. den Wochenmarkt auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 12, EZ 125, KG 72126 im Ausmaß von rund 2.950 m²;
 2. den Advent- und Ostermarkt auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 243/3, EZ 172, KG 72151 im Ausmaß von rund 3.065 m².

§ 2

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet in den Monaten Juni bis September immer montags im Bereich des Schlosses der Gemeinde Keutschach am See statt.
- (2) Der Adventmarkt wird von Mitte November bis Weihnachten am Gelände des Pyramidenkogels abgehalten.
- (3) Der Ostermarkt wird einen Monat vor Ostern bis einschließlich Ostermontag auf dem Gelände des Pyramidenkogels abgehalten.

§ 3

Marktzeiten

- (1) Auf dem im § 2 Abs. 1 angeführten Wochenmarkt darf in der Zeit von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr feilgehalten und verkauft werden.
- (2) Am Advent- und Ostermarkt nach § 2 Abs. 2 und 3 darf der Markt in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr abgehalten werden.

§ 4

Marktgegenstände

- (1) Von Land- und Forstwirten dürfen ausschließlich Erzeugnisse aus ihrer eigenen Produktion, wie sie von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht werden, feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Im Übrigen ist es gestattet alle im freien Verkehr befindlichen Waren, ausgenommen der im §287 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Waren feilzubieten und zu verkaufen.
- (3) Der Ausschank von Getränken, sowie die Verabreichung von Speisen jeglicher Art sind unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Vorschriften gestattet. Auf die örtlichen Marktverhältnisse ist insofern Bedacht zu nehmen, dass ein Ausschank von Getränken und eine Verabreichung von Speisen nur erfolgen dürfen, sofern ein diesbezüglicher Bedarf besteht und die jeweilige Verkaufseinrichtung den dafür erforderlichen Erfordernissen entspricht.
- (4) Beim Ausschank von Getränken und bei der Verabreichung von Speisen ist auf die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu achten.

§ 5

Verkaufsmengen und Arten des Verkaufes

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet alle handelsüblichen Mengen vorzuwägen, vorzumessen und vorzuzählen.

§ 6

Marktparteien

- (1) Jeder Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung ist befugt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen, innerhalb der Marktzeiten die dort zugelassenen Marktgegenstände feilzuhalten und zu verkaufen.
- (2) Der Originalgewerbeschein ist über Aufforderung der Organe der Gemeinde Keutschach am See vorzuweisen.
- (3) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind auf den Märkten verkaufen, oder feilhalten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 7

Vergabe und Verlust der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze werden nach schriftlichem Ansuchen der Marktpartei vergeben. Die Zuweisung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Keutschach am See unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse und gilt für die jeweilige Marktzeit.
- (2) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Sofern es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann den Marktparteien das Ausräumen von Gegenständen, sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen genehmigt werden.
- (3) Wird der nach Abs. 1 zugewiesene Marktplatz innerhalb einer Stunde nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und kann dieser für die Marktdauer einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (4) Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.

- (5) Das Feilbieten von Waren außerhalb der zugewiesenen Marktplätze (vor allem im Umherziehen) ist auf allen Märkten untersagt.
- (6) Es ist den Marktparteien nicht gestattet den zugewiesenen Standplatz oder einen Teil desselben gegen Entgelt oder unentgeltlich weiterzugeben oder zu übertragen. Ein Tausch der Marktplätze ist verboten.
- (7) Vergaben nach Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn
1. der Marktplatz an Dritte teilweise, oder zur Gänze überlassen, weitergegeben, oder übertragen wird
 2. andere als die nach § 4 Abs. 1 und 2 zugelassenen Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden
 3. eine Marktpartei wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerberechtlicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gem. § 366 (1), Zi. 1 der Gewerbeordnung 1994 bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftwidrigen Verhaltens zu befürchten ist
 4. die festgesetzte Marktgebühr zum Fälligkeitstermin nicht oder nicht zur Gänze entrichtet worden ist

§ 8

Anträge auf Marktplätze und Vormerkungen

- (1) Die Marktplätze sind bei der Gemeinde Keutschach am See schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Ansuchen sind der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes, sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf angeboten werden, beizugeben.

§ 9

Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals (Abs. 2) bedienen.

- (2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Anmeldung zur Sozialversicherung gem. Abs. 2 ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 10

Marktpolizeiliche Bestimmungen

- (1) Auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane haben sich die Marktparteien auszuweisen. Sie sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (2) Die Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen, sowie ihre Mitarbeiter sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zweckmäßige Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- (5) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- (6) Auf allen Märkten müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (7) Anordnungen der Marktleitung sowie der sonstigen Marktaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Verletzungen der Marktordnung ist die Marktleitung jederzeit berechtigt, die Standplatzzusage zu widerrufen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen.

§ 11

Marktgebühren

- (1) Für die Benützung der Standplätze ist eine Marktstandgebühr zu entrichten.
- (2) Die Standgebühr für den Wochenmarkt beträgt pro Markttag je nach Größe und Angebot des Marktstandes zwischen € 20,- und € 30,-.
- (3) Für einen Marktstand am Advent-/Ostermarkt ist eine Gebühr in Höhe von € 35,- zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde Keutschach am See nimmt bei den Preisen nach Abs. 2 und 3 eine jährliche inflationsmäßige Anpassung ausdrücklich vor.
- (5) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der Marktgebühren.

§ 12

Strafbestimmungen

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 368 GewO 1994.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Karl Dovjak